## Verhältnis zwischen Bischof und Domkapitel am Beispiel des Bistums Minden

von Nathalie KRUPPA, Göttingen

Das Bistum Minden gehört zu den von Karl dem Großen gegründeten Bistümern in Westfalen. Vermutlich wurde es zusammen mit den Bistümern Münster, Osnabrück und Paderborn, eventuell während des dreimonatigen Aufenthalts Papst Leos in Paderborn 799, gegründet. Beweise gibt es dafür nicht, aber die spätmittelalterliche Geschichtsschreibung Mindens behauptete, Papst Leo hätte den ersten Mindener Dom geweiht. Hervorgegangen ist das Bistum aus der Missionstätigkeit des Abtes Sturmi von Fulda († 779), der, unterstützt durch die Eroberungszüge Karls des Großen, 772 mit der Christianisierung in den uns interessierenden Teil Sachsens begann. Nach wiederholten Fehlschlägen, z.B. dem Aufstand von 778, wies Karl der Große dem Kloster Fulda einen Missionssprengel zu, der in etwa dem südlichen Teil des späteren Bistums entsprach: Es handelte sich um das Gebiet um Hameln und Kirchohsen. Welcher der beiden Orte – der spätere Sitz des Fuldischen Klosters oder der Archidiakonatssitz – der erste Mittelpunkt des Missionsgebietes war, ist nicht eindeutig geklärt. Nach Albert Hömberg soll in/um Minden selbst ein weiterer Missionspunkt gelegen haben, der nicht von Fulda aus betreut wurde. Die spätere Verbindung zur Gorzer Klosterreform

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Klemens LÖFFLER (Hg.), Die Bischofschroniken des Mittelalters. Hermanns von Lerbeck Catalogus episcoporum Mindenensium und seine Ableitungen. (Mindener Geschichtsquellen 1; Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen Reihe 13) Münster 1917, S. 22-24; DERS. (Hg.), Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung von Stadt und Stift Minden [um 1460]. (Mindener Geschichtsquellen 2; Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde Reihe 13) Münster 1932, S. 1. HANS JÜRGEN BRANDT, Minden – Domstift St. Petrus und Gorgonius, in: Karl HENGST (Hg.), Westfälisches Klosterbuch 1. (Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44) Münster 1992, S. 593-606. Zur Frühgeschichte des Bistums siehe auch Eckhard FREISE, Die Sachsenmission Karls des Großen und die Anfänge des Bistums Minden, in: An Weser und Wiehen. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Landschaft. Festschrift für Wilhelm Brepohl. Minden 1983, S. 57-100 und Roland PIEPER, Topographie und Geschichte – Strukturformen des Dom- bzw. Stiftskapitels, in: Fred KASPAR und Ulf-Dietrich KORN (Hg.), Stadt Minden. Teil 2 Altstadt 1 Der Dombezirk, Teilband 1. Bearb. von Roland PIEPER und Anna Beatriz CHADOUR-SAMPSON. (Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen Bd. 50) Münster 1998, S. 53-58.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Albert K. HÖMBERG, Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen, in: Westfälische Forschungen 6, 1943-1952, S. 46-108, hier 100-106. Nach Peter JOHANEK, Der Ausbau der sächsischen Kirchenorganisation, in: Christoph STIEGEMANN, Matthias WEMHOFF (Hg.), 799 Kunst und Kultur der Karolingerzeit. Karl der Große und Papst Leo III. in Paderborn. Band 2, Mainz 1999, S. 494-506, hier 502.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> A.K. HÖMBERG, Studien, S. 100-106.

sowie das Peters-Patrozinium des Doms und Bistums, ferner die Zugehörigkeit zur Erzdiözese Köln weisen nach Westen, das Rheinland, hin. Aus diesen beiden Polen – Hameln/Kirchohsen und Minden – bildete sich letztlich das Bistum aus.

Als erster Bischof des Bistums Mindens gilt der Fuldaer Klosterangehörige und Neffe des Abtes Baugulf, Erkanbert (789/94-830). Er begegnet uns in den Quellen unter der Bezeichnung Bischof und Bischof in Sachsen (*episcopus in Saxonia*) – Minden wird noch nicht erwähnt.<sup>4</sup> Nach Klaus Naß bezog sich der Ausdruck Sachsen (*Saxonia*) nicht unbedingt auf die "Landschaft seiner Bischofswürde", sondern auf die Lage der Güter, die Erkanbert seinem Kloster geschenkt hatte. Allerdings schränkte Naß seine Aussage in sofern ein, daß er meinte, die Güter würden den Wirkungsraum des Bischofs anzeigen – der lag dann im südlichen Sachsen, im Grenzgebiet des (späteren) Bistums Minden.<sup>5</sup> Der erste, der tatsächlich als Bischof von Minden bezeichnet wurde, war Hadward (830/36-853).<sup>6</sup>

Nach dem Beginn unter Fuldaer Einfluß ist die Herkunft der Nachfolger Erkanberts nicht benennbar. Das ändert sich erst 100 Jahre später – die Bischöfe Lothar (914-927)

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Heinrich MEYER ZU ERMGASSEN (Hg.), Der Codex Eberhardi des Klosters Fulda. Band 2. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 58,2) Marburg 1996, S. 187 [31]: Erkanbertus episcopus de Saxonia tradidit sancto Bonifacio villas IIII Haselbeche [Wüstung am Solling ö Holzminden oder +Heisebeck w Helmarshausen], Hilwarteshusen [Hilwartshausen an der Weser, heute Stadtteil Hann. Münden], Gemundi [Altmünden, im Bereich von Hann. Münden], Weisfelt [+Wiesenfeld no Bad Karlshafen] cum familia et omni suppellectili eorum pro remedio anime sue. Est autem numerus mancipiorum, que dedit episcopus sancto Bonifacio, CCLIII, numerus villarum seu locorum XXIII, numerus hubarum CLXX. Erkanbert schenkte noch andere Güter dem Kloster Fulda, in diesen Notizen wird er allerdings nur episcopus genannt, vgl. H. MEYER ZU ERMGASSEN (Hg.), Der Codex Eberhardi 2, S. 185: [9] Ego Erkambertus epicopus dono atque trado per manum Liutfridi sancto Bonifacio predia mea, que sunt in Mazheimeremarca [Mosheim so Fritzlar], cum familia, que attinet. [10] Item Erkanbertus episcopus tradidit deo et sancto Bonifacio bona sue, que sunt iuxta litus Sinne fluvii Saxonie [Senne, zwischen Augustdorf und Rietberg], cum omnibus facultatibus et familiis eius. [11] Item Erkenbertus episcopus tradidit sancto Bonifacio predium in Zigilde et Marstein [Tilithi- und Marstemgau] cum omnibus appendiciis suis. [12] Erkanbertus episcopus et Lutburc sanctimonialis femina tradiderunt sancto Bonifacio predium Meienhausen [Meinsen sw Lauenau?, Wüstung n Rodolfshagen am Bückeberg?, Meinsen n Bückeburg?] in pago Zigildi cum rebus et familiis suis nummero VII. [13] Erkanbertus episcopus tradidit has hereditates sancto Bonifacio, id est Beldinges et Helmeriches et Albwartes et Berhtinges et multorum aliorum de Saxonia bona.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Klaus NASS, Untersuchungen zur Geschichte des Bonifatiusstifts Hameln. Von den monastischen Anfängen bis zum Hochmittelalter. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 83; Studien zur Germania Sacra 16) Göttingen 1986, S. 67f. Zur Lage der verschenkten Güter siehe vorige Anmerkung. Zu der Rolle und den Schenkungen Erkanberts in Sachsen siehe auch Eckhard FREISE, Studien zum Einzugsbereich der Klostergemeinschaft von Fulda, in: Karl SCHMID (Hg.), Die Klostergemeinschaft von Fulda im frühen Mittelalter Band 2.3. (Münstersche Mittelalter-Schriften 8/2.3) München 1978, S. 1130-1134.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Hans Jürgen BRANDT, Karl HENGST, Victrix Mindensis ecclesia. Die Mindener Bischöfe und Prälaten d. Hohen Domes. Paderborn 1990, S. 21.

und Ebergis (927-950) stammten aus dem Kloster Lorsch, wo sie als Äbte amtiert hatten. In der Zeit ihrer Herrschaft bekam Minden die Reliquien des hl. Gorgonius von Gorze übertragen.

Ein Bischof konnte natürlich nicht alleine über seinen weitläufigen Sprengel herrschen. Dazu benötigte er liturgische wie verwaltungsmäßige Hilfe anderer Kleriker – des Domkapitels. Ein solches ist in Minden als monasterium bezeichnet recht spät belegt, erst 961.<sup>7</sup> Hier spielt der Überlieferungszufall eine entscheidende Rolle. Bei dem Stadtbrand von 947 sind die ältesten Urkunden Mindens verbrannt und damit auch älteste Hinweise auf das Domkapitel.<sup>8</sup> Vielleicht können wir es aber schon 887 erkennen, wenn erwähnt wird, daß Drogo (887-902) vom clerus Mimidonensis ecclesiae zum Bischof gewählt worden sei. 9 Ob hierhinter allerdings ausschließlich das Domkapitel und nicht ein erweiterte Kreis von Klerikern der ganzen Diözese zu verstehen ist, läßt sich nicht endgültig entscheiden. Im Privileg Kaiser Ottos I. wird die Bischofswahl durch das Kapitel zugesichert. 973 bestätigte auch Otto II. dieses Bischofswahlrecht. 10 Bischof Sigward (1120-1140) erwähnt in einer Urkunde, daß er vom Domkapitel gewählt worden sei. 11 Damit entspräche Minden der Forderung des zweiten Laterankonzils (1139), die auf dem Vierten (1215) wiederholt wurde, nämlich daß das Domkapitel innerhalb von drei Monaten einen neuen Bischof zu wählen habe. Aus dem Jahr 1324 hat sich ein Protokoll über eine Mindener Bischofswahl erhalten, in dem detailliert die Gepflogenheiten der Bischofswahl beschrieben werden. 12

Wie die drei anderen karolingischen Bistümer Westfalens war wohl auch Minden in seiner Anfangsphase stark monastisch geprägt. Während wir aber für Münster, Osnabrück und Paderborn dafür die entsprechenden Quellen vorliegen haben – Altfrids Vita St. Liudgeri, den Translationsbericht über die Übertragung der Gebeine des hl. Ale-

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Theodor NICKEL (Hg), Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I. (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser) Hannover 1884, S. 311f., Nr. 227 (961 Juni 7).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Rudolf SCHIEFFER, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland. (Bonner Historische Forschungen 43) Bonn 1976, S. 219f., Anm. 525.

WUB I R 463; Friedrich Wilhelm OEDIGER, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 1: 313-1099. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21) Düsseldorf/Bonn 1961, S. 90, Nr. 264, vgl. Rudolf Schieffer, Die Anfänge der westfälischen Domstifte, in: Westfälische Zeitschrift 138, 1988, S. 175-191, hier 188.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> MGH D OI 227 (961 Juni 7): Hominibus quoque famulatum eiusdem monasterii facientibus qui Saxonice malman dicuntur, predictum mundeburdum et tuitionem nostram constituimus, ut eciam coram nulla iudiciaria potestate examinentur nisi coram episcopo aut advocato quem eiusdem loci episcopo elegerit. MGH D OI (973 Juli 21).

WUB I C 189 (1121): ... ab omnibus canonicis in consortium fraternitauts sum receptus ... comuni tam consensus, voluntate et petitione, provisor ecclesie sum consitutus.

WUB X 928 (1324 Juni 18).

xander nach Wildeshausen und den Bericht Erconrads von Le Mans über die Translation des hl. Liborius – fehlen solche frühen Nachweise für Minden. Es gibt nur die Urkunde Ottos I., die von einem monasterium in Minden spricht, und wohl an ältere Traditionen anknüpft. Zudem ist in Münster und Paderborn bestätigt, was sich für Minden und Osnabrück vermuten läßt: Aus bestehenden (oder kurz vorher gegründeten) Monasterien entwickelten sich in diesen Fällen Bischofssitze mit Domklöstern, die zunächst ihren monastischen Lebensweisen treu blieben. D.h. aber nicht unbedingt, daß es an diesen Orten jetzt schon mehrere geistliche Institutionen gab, wie z.B. in Mainz, wo in der Frühphase des Bistums der Dom, das Marienkloster und das Johannes-der-Täufer-Baptisterium als drei getrennte Kommunitäten existierten. 13 Die frühesten nachweisbaren Klöster in Minden waren neben dem Domstift das Benediktinerinnenkloster St. Marien, das um 1000 in der Stadt angesiedelt wurde, und das Benediktinerkloster St. Mauritius, das 1042 gegründet wurde. Um 1029 und um 1200 wurden die Kollegiatstifte St. Martini und St. Johannes gestiftet. 14 Das Mindener Domkloster bildete demnach den alleinigen Beginn des Bistums. Die erste Nennung des Bischofs mit seinem Ort, also dem Diözesansitz, markiert den Zeitpunkt, an dem aus diesen Monasterien Domstifte wurden.<sup>15</sup>

In Ansätzen hat sich die klösterliche *vita communis* in Minden bis ins 13. Jahrhundert erhalten. Zumindest ist in dem Visitationsbericht des Visitators Otto von St. Nicolaus in carcere Tulliano von 1230 noch die Rede von einem Dormitorium und einen Refektorium. Daß die Kanoniker allerdings tatsächlich in dieser Zeit noch zusammenlebten, ist eher unwahrscheinlich. Vermutlich existierte das Dormitorium noch als Raum, vielleicht von den Schülern der Domschule als Schlafraum benutzt. Es ist zudem vorstellbar, daß die Kanoniker sich regelmäßig im Refektorium zum gemeinsamen Essen trafen, alltäglich war dies sicher nicht. Ferner wurde den Kanonikern noch 1230 eingeschärft, daß Vermögensschenkungen an Einzelne den gemeinsamen Güterhaushalt zuzuschlagen seien. Hier sind noch Ansätze der gemeinsamen Güterverwaltung zur erkennen, die sich als erstes von der bischöflichen abspaltete.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Eugen EWIG, Die ältesten Mainzer Patrozinien und die Frühgeschichte des Bistums Mainz, in: Kurt Böhmer u.a., Das erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr. Textband 1, Düsseldorf 1962, S. 114-127, hier 114-116.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Hans Jürgen BRANDT, Minden – Benediktinerinnen, gen. Marienstift, in: Karl HENGST (Hg.), Westfälisches Klosterbuch 1, S. 606-613; Leopold SCHÜTTE, Minden – Benediktiner, in: K. HENGST (Hg.), Westfälisches Klosterbuch 1, S. 613-619; Hans-Joachim BEHR, Minden – Kollegiatstift St. Martini, in: K. HENGST (Hg.), Westfälisches Klosterbuch 1, S. 619-624; Hans NORDSIEK, Kollegiatistift St. Johannis, in: K. HENGST (Hg.), Westfälisches Klosterbuch 1, S. 624-629.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> R. SCHIEFFER, Die Anfänge, S. 177-179.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Hermann HOOGEWEG, Westfälisches Urkundenbuch VI. Die Urkunden des Bistums Minden vom Jahr 1201-1300, Münster 1898 (künftig WUB VI), Nr. 207 (1230 Dez. 5).

Dennoch: Erste sicher belegte Domherrenkurien, die die Auflösung der *vita communis* symbolisieren, finden sich in Urkunden erst 1250 und 1257;<sup>17</sup> allerdings erklärte schon um 1176 Kaiser Friedrich I., daß die Häuser der Domherren und Priester frei und gegen Angriffe geschützt seien.<sup>18</sup> So ist schon für das letzte Viertel des 12. Jahrhunderts zu erwarten, daß die Domherren nicht mehr gemeinschaftlich wohnten. Dieser frühen Nennung der Domherrenkurien entspricht auch der Bericht Hermanns von Lerbeck, nachdem die *vita communis* in Minden bereits unter Bischof Werner von Bückeburg (1153-1170) aufgehoben wurde.<sup>19</sup> Für eine Auflösung der *vita communis* zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert spricht auch der Wechsel in der Selbstbezeichnung der Kanoniker. Bis in das 13. Jahrhundert nannten sie sich *fratres*, später *domini*. Dennoch bezeichnete sich das Mindener Domstift noch 1272 als *claustrum*.<sup>20</sup>

Die erste vom Mindener Domkapitel ausgestellte Urkunde datiert von 1025. Dabei bestätigte das Kapitel, daß ihr Mitkanoniker Milo der Kirche in Minden Güter zum Gedächtnis an seine Schwester vermachte.<sup>21</sup> Etwa gleichzeitig neben der ersten (überlieferten) Erwähnung des Domkapitels differenzieren sich die einzelnen Dignitäten aus: Der Dompropst wird erstmals 1022 genannt,<sup>22</sup> der Dekan 1075,<sup>23</sup> der Kellner und der Kustos (= Thesaurar) 1167<sup>24</sup> und der Scholaster 1181.<sup>25</sup> In der Anfangsphase des Domkapitels wurden die Kanoniker nach ihren Weihegraden vom Priester bis zum Subdiakon in den Zeugenreihen bezeichnet; in den letzten 10-15 Jahren des 12. Jahr-

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> WUB VI Nr. 542 (1250) und 677 (1257 Nov. 2).

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Heinrich APPELT (Hg.), Die Urkunden Friedrichs I. (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser) Hannover 1985, Nr. 661 [1176 Dezember]: ... canonicis in domibus et areis claustralibus et sacerdotibus in domibus et areis dotalibus ...

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> K. LÖFFLER (Hg.), Die Bischofschroniken des Mittelalters. Hermanns von Lerbeck Catalogus episcoporum, S. 157: *Praebendas canonicorum primo ordinavit, nam antae enim regulariter simul in refectorio comedebant.* 

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> H. J. BRANDT, K. HENGST, Victrix Mindensis ecclesia, S. 85; Hans Jürgen BRANDT, Minden – Domstift St. Petrus und Gorgonius, in: K. HENGST (Hg.), Westfälisches Klosterbuch 1, S. 593-606, hier 595.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> WUB I R 945 (1025 Sept. 20); SPILCKER, Burchard Christian VON, Geschichte der Grafen von Wölpe und ihrer Besitzungen. (Beiträge zur älteren deutschen Geschichte 1) Arolsen 1827, S. 129.

<sup>22</sup> WUB I R 913 (1022 Febr. 19).

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Stephan Alexander WÜRDTWEIN, Subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda Tomus VI. [Urkunden des Bistums Minden]. Heidelberg 1775 (ND Frankfurt 1969), Nr. 98, S. 311: *Jko Decanus*.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> WUB II C 338 (1167 Febr. 10): Reimarus prbr. cellerarius fratrum ... Eppo subdiaconus, custos ecclesie.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> WUB II R 2102. Siehe auch Roger WILMANS (Bearb.), Additamenta zum Westfälischen Urkundenbuch, Münster 1877, 63 (1181 Dez. 29), wo Bischof Anno dem Scholaster Hermann den Archidiakonat Wunstorf überträgt, der mit dem Amt verbunden bleibt, vgl. W. DRÄGER, Mindener Domkapitel, S. 32.

hunderts überwog die Nennung nach der Länge der Zugehörigkeit zum Kapitel.<sup>26</sup> Ausnahmen bildeten jeweils der Propst und der Dekan, die beide am Anfang der Zeugenreihe standen wurden. Ab dem Ende des 12. Jahrhunderts kamen Familiennamen bei den Geistlichen auf, zuerst bei Personen mit gleichen Vornamen,<sup>27</sup> später bei allen Kanonikern. Mit dem Auftauchen der Zunamen verschwanden die Weihegrade aus den Nennungen der Kapitulare. Nur der Propst und der Dekan wurden weiter ausschließlich mit dem Vornamen und ihrem jeweiligen Amt bezeichnet.

Die Anzahl der Kapitulare wird 1230 auf 24 festgelegt; 28 schon vorher muß sie in etwa so groß gewesen sein, denn in den Urkunden werden zwischen zehn bis 20 Kanoniker als Zeugen genannt, die höchste Zahl betrug 1187 21 Personen. 29 Die Festlegung der Anzahl der Kapitulare führte zu einem *capitulum claustrum* in Minden. Zugleich wurden die Einkünfte der Kanoniker geregelt und die Anzahl der Archidiakonate, die mit Domkanonikern besetzt waren, vergrößert. Einige wurden mit bestimmten Dignitäten verbunden. Der Archidiakon von Appeldorn/Apelern war der Kantor, von Ahlden der Thesaurar, von Wunstorf der Scholaster, später der Thesaurar. Dem Dompropst unterstanden die Archidiakonate Lohe und Sulingen. Die Einige Archidiakonate in Lübbecke, Mandelsloh, Minden, Ohsen, Pattensen und Rehme sowie die Präposituren von St. Martin und Obernkirchen unterstanden dem Domkapitel. Parallel wurden in der Urkunde von 1230 die zehn Obödienzien, also von der Kirche zur Verwaltung übergebene Ämter, und acht Zehnten bestätigt. Von ihnen geht die erste

subdiaconus, Godefridus subdiaconus, Suithardus subdiaconus.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Z.B.: WUB II C 338 (1167 Febr. 10): Thietmarus maioris ecclesie prepositus, Anno beati Martini prepositus, Conradus decanus, Walderus presbyter, Reimarus prbr. cellerarius fratrum, Bruno prbr., Reinhardus diaconus, Hermannus diaconus, Heithericus diaconus, Eppo subdiaconus, custos ecclesie, Reinwardus subdiaconus, Volcmarus subdiaconus und 379 (1176 Mai 1): Thietmarus prepositus maioris ecclesie, Reinwardus presbyter, Reinmarus prbr. cellerarius fratrum, Reinhardus prbr., Heinthericus diaconus, Volcmarus diaconus, Conradus diaconus, Widekindus diaconus, Conradus diaconus, Hermannus subdiaconus, Nithuggus subdiaconus sowie 474 (1187): Wernherus maioris ecclesie prepositus, Conradus decanus, Reinhardus presbiter, Wolcmarus presbiter, Conradus diaconus, Heremannus presbiter, Nidhunc diaconus, Liudoldus subdiaconus, Hildeboldus diaconus, Lefhardus subdiaconus, Otto diaconus, Lefhardus subdiaconus, Thiedericus subdiaconus, Conradus subdiaconus, Heinricus subdiaconus, Wluerus subdiaconus, Reinboldus presbiter, Ramwardus presbiter, Willerus

WUB II C 406 (1179): Thietmarus maioris ecclesie prepositus, ..., Reinwardus decanus, Reinardus presbiter, Heithenricus diaconus, Folcmarus diaconus, Conradus Lupus, Conradus de Schonenberg, Widikinnus diaconus, Hermannus diaconus, Conradus diaconus, Thietmarus diaconus, Nithungus diaconus, Luidoldus subdiaconus, Liephardus subdiaconus, Hildeboldus subdiaconus, Lipehardus subdiaconus, Odilricus subdiaconus. Vgl. W. DRÄGER, Mindener Domkapitel, ab S. 58.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> WUB VI 207 (1230 Dez. 5).

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> WUB II C 474 (1187). Unter Bischof Werner von Bückeburg (1153-1170) wurden die Dompräbenden neu verteilt. Dabei wurden den Domkanonikern 24 Schilling zugeteilt, so daß davon auszugehen ist, daß auch schon in dieser zeit das Mindener Kapitel in der Regel 24 Kanoniker umfaßte, vgl. Dieter SCRIVERIUS, Die weltliche Regierung des Mindener Stiftes von 1140 bis 1397. Bd. 1 Marburg 1966, S. 12.

an den Propst, die zweite bis neunte an Kanoniker je nach Rang. Die Zehnten gehen an die nachfolgenden Kanoniker. Jüngere Kapitulare rücken nach, wenn ein älterer ausschied.<sup>30</sup> Durch die Besetzung der Archidiakonate mit Kapitularen lag die innerdiözesane Verwaltung ausschließlich in der Hand des Domkapitels. Spätestens 1230 wurde dem Kapitel das Recht zugestanden, die Kapitulare selber zu wählen. Ausnahmen waren die Sonderrechte des König/Kaisers und Papstes.<sup>31</sup> Gleichzeitig wurde bestimmt, daß die Pröpste der Mindener Stifte St. Martin und St. Johannes Domkanoniker sein müssen. Zugleich waren sie Archidiakone von Minden und Mandelsloh. 1274 erfolgte die gleichartige Bestimmung über den Propst von Hameln.

Neben den 24 *canonici maiores* gab es in Minden auch *canonici minores*. Die ersten werden 1244 erwähnt, 1285 wird ihre Anzahl mit sechs angegeben.<sup>32</sup> Um die starke Stellung seines Kapitels etwas zu mindern, führte 1254 Bischof Wedekind von Hoya (1253-1261) einen Bischofsvikar (*vicarius episcopi*) ein. In diesem Amt ist ein Weihbischof und Generalvikar zu sehen, der ein Vertreter des Bischofs werden sollte. Es wurde vor allem mit Mitgliedern der Bettelorden besetzt, niemals mit einem Mitglied des Domkapitels.<sup>33</sup>

Ab den 1140er Jahren war in der Regel ein Ausschuß von Kapitularen Zeuge in bischöflichen Urkunden. Ab dieser Zeit gaben sie ihren Konsens zu den verschiedenen Güterveräußerungen des Bischofs – noch zusammen mit den Klerikern der Mindener Diözese und den Laien, also wahrscheinlich den Ministerialen des Bistums (*cum consensu et collandatione clericorum et laycorum*).<sup>34</sup> Diese wurden alsbald vom Domkapitel aus dem Konsensrecht vertrieben. Ab dem 13. Jahrhundert heißt es in den Urkunden nur noch *cum consensu capituli nostri*.<sup>35</sup> Der Konsens mußte nicht einmal in der

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> W. DRÄGER, Mindener Domkapitel, S. 20f.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> W. DRÄGER, Mindener Domkapitel, S. 25: Der König/Kaiser durfte ab dem 13. Jahrhundert in jeder Katherdralstadt nach seiner Krönung einen Kanoniker vorschlagen. Der Papst durfte in seinem ersten Jahr in jedem Kapitel eine Präbende vergeben.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> WUB VI 429 (1244), 1312 (1285): ..., in supradicto autem festo quilibet de sex minoribus canonicis recipiat sex denarios...

WUB VI 606 (1254 März 1), vgl. H. J. BRANDT, K. HENGST, Victrix Mindensis ecclesia, S. 86. Zum Vergleich: In Münster, einer der Mindener Nachbardiözesen, entstand das Generalvikariat wesentlich später, erst 1385, siehe Wilhelm KOHL (Bearb.), Bistum Münster 7. Die Diözese 1. (Germania Sacra NF 37,1. Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln) Berlin/New York 1999, S. 542f. In Paderborn ist der erste Weihbischof 1211 belegt, in Osnabrück zwischen 1285-1309, siehe Erwin GATZ (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198-1448. Ein biographisches Lexikon. Berlin 2001, S. 537 und 549.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Z.B.: WUB I C 147 (1055-1080), WUB II C 235 [1140-1147], 318 [1159-1164], 338 (1167 Febr. 10) und 379 (1176 Mai 1).

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> W. DRÄGER, Mindener Domkapitel, S. 37f. Zwischen 1209 und 1214 bekundete das Mindener Domkapitel, daß es einer Güterübertragung des verstorbenen Bischofs Thietmar von Stromberg nicht zugestimmt hat, WUB VI 39.

Urkunde ausdrücklich erwähnt werden. Vielfach wurde er durch das angehängte domkapitularische Siegel symbolisiert. Aus der Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts haben sich sechs unterschiedliche Siegel erhalten, die alle den hl. Petrus, den Bistumspatron, zeigen. Auf den vier jüngeren ist zudem der hl. Gorgonius zu sehen. Beide machen deutlich, daß das Domkapitel für das Bistum stand.<sup>36</sup>

Eine Trennung zwischen dem Vermögen des Bischofs und dem des Kapitels wird ab dem 11. Jahrhundert sichtbar.<sup>37</sup> Ab diesem Zeitpunkt entwickelte sich neben der *mensa episcopalis* ein Sondervermögen des Domkapitels. In ihm lag die Ursache, für die spätere Vormacht des Kapitels gegenüber dem Bischof sowie für die Aufgabe der *vita communis*. Das Kapitel konnte sein Vermögen ausbauen, während die Einkünfte des Bischofs durch Präbendenverteilung und zunehmende Kosten für Burgenbau und Landesausbau sanken.

Im 13. und 14. Jahrhundert hatte der Bischof die aus konkreten politischen Maßnahmen resultierenden finanziellen Lasten, wie z.B. den Burgenbau oder Kriegskosten, aus eigener Tasche zu bezahlen. Zunächst konnte er sich solche Ausgaben scheinbar leisten, bald überstiegen sie jedoch seine Einnahmen. Er mußte Güter verkaufen bzw. verpfänden und dadurch an die Substanz seines Vermögens gehen. Erst in der finanziellen Not und mit Hilfe der Herzöge von Braunschweig, die zwischen 1339 und 1348 eine Vormundschaftsregierung in Minden bildeten, konnte Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg (1324-1346) erstmals Steuern für Geistliche durchsetzten. Dabei war er aber zu schwach, um sich gegen Forderungen seines Domkapitels währen zu können, so daß dieses die Kontrolle über die Steuereinnahmen erlangte. Schon ab dem Ende des 13. Jahrhunderts versprach das Domkapitel Unterstützung, um die Lage der Kirche zu verbessern. Dabei versuchten sie ihn unter Druck zu setzten, denn sollte Bischof Konrad II. von Wardenberg (1293-1295) ihren Rat nicht annehmen, wollte das Kapitel ihn vor dem bischöflichen Richter verklagen. Hierin ist der erste massive Versuch des Domkapitels, sich in die Politik des Bischofs einzumischen, zu-

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Die westfälischen Siegel des Mittelalters. Heft 1, Abth. 1: Die Siegel des XI. und XII. Jahrhunderts und die Reitersiegel. Bearb. von: Friedrich PHILIPPI. Münster 1882, Taf. IV,7; Die westfälischen Siegel des Mittelalters. Heft 3: Die Siegel der geistlichen Corporationen und der Stifts-, Kloster- und Pfarrgeistlichkeit. Bearb. von: Theodor ILGEN. Münster 1889, Taf. 101,1-4 und 122,2.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Wilfried DAMMEYER, Der Grundbesitz des Mindener Domkapitels. Ein Beitrag zur Güter- und Wirtschaftsgeschichte des deutschen Domkapitel. (Mindener Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde des ehemaligen Fürstentums Minden 6 = Mindener Jahrbuch NF) Minden 1957, S. 13-23, vgl. D. SCRIVERIUS, Die weltliche Regierung, S. 11-13.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> D. SCRIVERIUS, Die weltliche Regierung, S. 125, 127-129 und 203.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> WUB VI 1523 (1294 Sept. 12), vgl. D. SCRIVERIUS, Die weltliche Regierung, S. 88f.

sehen. Dabei sollte der Bischof gezwungen werden, sich den Rat des Kapitels zu unterwerfen. Durch den Residenzwechsel des Bischofs – 1306 baute Bischof Gottfried von Waldeck (1304-1324) die Burg Petershagen als Residenz – mußte das Domkapitel seine Politik gegenüber dem Bischof etwas ändern. Von nun an befanden sich meist zwei Kanoniker bei ihm und bildeten den "Geschworenen Rat".<sup>40</sup>

Die meisten Fälle, in denen das Domkapitel den Bischof in seinen Entscheidungen beherrschte, behandelten Rückerwerbe von verpfändeten oder sonst wie verlorenen Gütern, vor allem Burgen, sowie den generellen Erhalt des Besitzes der Mindener Kirche. Dabei wurden dann die Burgbesatzungen gezwungen, nicht nur einen Eid auf den Bischof, sondern auch auf das Kapitel abzugeben, so etwa im Fall der Burg Neuhaus 1315 <sup>41</sup>

1340 erfolgte eine neuerliche Besteuerung des Diözesanklerus. Dafür wurde von Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg eine Kommission bestehend aus dem Dompropst Brüning von Engelingborstel, dem Domkantor Johannes Scele, dem Propst von St. Johannis, Volkmar von Alten, und Heinrich Grip ernannt. Zwei Jahre später bestätigte das Mindener Domkapitel eine Erklärung des Bischofs, die bestimmte, daß das Geld, das durch die unregelmäßige Steuer gesammelt werde, in der Klausur des Domkapitels aufbewahrt werden und nur mit der Zustimmung des Kapitels und des Herzogs von Braunschweig als Vormund des Bistums für die Kirche verwendet werden durfte. Durch die Unterbringung in der Klausur hatte das Domkapitel also die Verfügungsgewalt über die Steuereinnahmen des Bistums. 42 Unter Bischof Gerhard I. von Schaumburg-Holstein (1347-1353) waren vier Domkanoniker für die Einsammlung der Steuer zuständig. Zudem wurde bestimmt, daß das Geld nur für die Ablösung und den Rückkauf von Gütern verwendet werden solle. Die Ausgaben blieben von der Zustimmung des Kapitels abhängig.<sup>43</sup> Damit unterschied sich Minden nicht von den anderen Bistümern im Reich. Das Domkapitel verstand sich im späten Mittelalter überall als Wahrer des Besitzes der Domkirche. Trotz aller Gegensätzlichkeiten und versuchter sowie tatsächlicher Einflußnahme auf die Güterpolitik des Bischofs eignete es sich aber keine Rechte innerhalb der Stadtherrschaft Mindens vom Stadtherren an.<sup>44</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> W. DRÄGER, Mindener Domkapitel, S. 39; D. SCRIVERIUS, Die weltliche Regierung, S. 103.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> D. SCRIVERIUS, Die weltliche Regierung, S. 109, vgl. den Fall der Burg Reineberg, ebenda S. 121. 1348 erfolgte ein Statut über den gemeinsamen Besitz von Burgen durch den Bischof und das Domkapitel; über die Einkünfte konnte der Bischof allerdings alleine verfügen, ebenda S. 128.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> D. SCRIVERIUS, Die weltliche Regierung, S. 124f.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> D. SCRIVERIUS, Die weltliche Regierung, S. 127.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Nathalie KRUPPA, Emanzipation vom Bischof. Zum Verhältnis zwischen Bischof und Stadt am Beispiels Mindens, in: Uwe GRIEME, Nathalie KRUPPA, Stefan PÄTZOLD (Hg.), Die Beziehungen von Bischof und Bürgergemeinde in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Institutes für Geschichte; Studien zur Germania Sacra 26), im Druck.

Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts stärkte also das Domkapitel die Mitherrschaft im Bistum durch die Verfügung über die Steuereinnahmen und den Mitbesitz der bischöflichen Burgen. 1353 folgten in einem Vertrag – der ersten (überlieferten?), sehr späten!, Mindener Wahlkapitulation – endgültige Regelungen. Die Güter der *mensa episcopalis* dürften ohne Zustimmung des Kapitels nicht veräußert werden. Der Bischof war verpflichtet, den Bau von fremden Burgen auf Mindener Territorium zu verhindern. Zudem durfte er die Rechte des Kapitels in dessen Immunität sowie dessen Gerichtsbarkeitsrechte über den Klerus und das Volk nicht antasten. Urteile, die vom Domkapitel kamen, dürfte er nicht aufheben, es sei denn, sie kämen durch Appellation an ihn. Verträge dürfte er nur mit Zustimmung des "Geschworenen Rates" oder des Domkapitels – außer in Notfällen – abschließen. Künftig sollten alle Bischöfe und Domkapitelsmitglieder auf diesen Vertrag vereidigt werden. Beide Körperschaften waren durch den Eid an diese Kapitulation gebunden.

Die enge Verbindung zwischen dem Bischof und seinem Domkapitel wird an einer Tatsache besonders deutlich: Zwischen 1150 und 1400 kamen von 23 Bischöfen 14 aus dem Kapitel; von insgesamt 62 Mindener Bischöfen stammten 24 aus den Reihen der Mindener Domherren. Dabei ist aber zu beachten, daß von 14 Bischöfen die Herkunft nicht bekannt ist. Die meisten anderen kamen aus benachbarten Diözesen wie Hildesheim, Bremen, Münster. Bei den frühesten Bischöfen lassen sich kaum Aussagen treffen, woher sie stammten. Vielfach bekleideten sie vor ihrem Episkopat Dignitäten (15), meistens die Propstei – entweder in Minden oder ihrer Herkunftsdiözese. Überspitzt kann man also behaupten, daß das Amt des Propstes in Minden die Voraussetzung für das Episkopat bildete.

In den benachbarten Diözesen war die Abstammung aus dem jeweiligen Kapitel nicht so ausgeprägt. In Paderborn waren die Zahlen noch ähnlich: Von den 47 Bischöfen zwischen 806 und 1618 stammten 22 aus dem Domkapitel, neun davon waren Dignitäre. In Münster sah es für das Domkapitel schon schlechter aus, von 55 Bischöfen aus der Zeit 805-1612 kamen 15 aus dem Kapitel, neun waren Dignitäre. In Osnabrück waren von 34 Bischöfen zwischen 1191/92 bis 1623 neun vorher Domkapitelsmitglieder, davon acht mit einem Amt. 46

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> D. SCRIVERIUS, Die weltliche Regierung, S. 140.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Zahlen nach: H. J. BRANDT, K. HENGST, Victrix Mindensis ecclesia, S. 21-78; Hans Jürgen BRANDT, Karl HENGST, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn, Paderborn 1984, S. 38-228; Wilhelm KOHL (Bearb.), Bistum Münster 7. Die Diözese 3. (Germania Sacra NF 37,3. Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln) Berlin/New York 2003, S. 1-611; E. GATZ (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen

Der erste Mindener Bischof, der sicher aus dem Kapitel hervorging, war Alberich (1022). Vor seiner Wahl bekleidete er das Amt des Propstes.<sup>47</sup> Für das Jahr 1252 ist eine Übereinkunft des Bischofs Johannes von Diepholz (1243-1253), dessen Episkopat von Fehden und Streitigkeiten geprägt war, und dem Domkapitel überliefert. In dieser versprechen sich die Partner, gegenseitig "sich bei allen Angelegenheiten, welche vernünftig und ehrenhaft seien, mit Rat und Tat beizustehen".<sup>48</sup>

Das Verhältnis zwischen dem Mindener Domkapitel und seinem Bischof war im Mittelalter notwendigerweise etwas gespalten. Neben der bevorzugten Wahl der einheimischen Kanoniker zu ihrem Oberhirten stand der massive Versuch, sich in die Güterverwaltung einzubringen. Das Domkapitel verstand sich als Wahrer der diözesanen Einheit. Dieses Ziel erreichte es weitgehend: Minden blieb, vielleicht auch wegen der recht kleinen Größe seiner Diözese, ein ziemlich geschlossenes Bistum, in das bis zur Reformation kaum Eingriffe von außen kamen.

Dr. Nathalie Kruppa Max-Planck-Institut für Geschichte Germania Sacra Hermann-Föge-Weg 11 37073 Göttingen nkruppa@gwdg.de

Römischen Reiches 1198-1448, S. 452-470 und 520-547 sowie DERS. (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448-1648. Ein biographisches Lexikon. Berlin 1996, passim.

47 Vgl. H. J. Brandt, K. Hengst, Victrix Mindensis ecclesia, S. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> WUB VI 575 (1252 Nov. 12), vgl. D. SCRIVERIUS, Die weltliche Regierung, S. 55.